

A m t s = B l a t t



N^{ro}. 71.

Samstag den 13. Juny

1829.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 712. (1) ad Gab. Nr. 12601.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem in dieser Provinz der Bedarf geeigneter Individuen zu den Arbeiten der Katastral = Vermessung eintritt, so wird in Folge höherer Ermächtigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich einer solchen Dienstleistung zu widmen wünschen, unter Beobachtung folgender Bestimmungen die Aufnahme nachsuchen können. — Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar bey der, dermal in Sebenico befindlichen k. k. Katastral = Vermessungs = Unterdirection zu überreichen; sie werden von derselben in Vormerkung gebracht, und nach Maßgabe des Bedarfes für das Geschäft, und nach ihrer größeren oder minderen Fähigkeit in der Eigenschaft als Adjunkten mit einem monatlichen Bezuge von Zwanzig Gulden M. M. und dem Vorrückungsrechte in 25 fl. E. M., dann mit der Zusicherung der unentgeltlichen Wohnung und Vergütung der Auslagen bey Dienstesüberfiedlungen, aufgenommen. Den Individuen, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigenschaft verwenden, und Beweise weiterer Brauchbarkeit ablegen, steht ferner zu erwarten, nach Umständen zu Geometern mit einem Taggelde von 2 fl. bis 3 fl. 30 kr. M. M. befördert zu werden. — Die Bittsteller haben durch glaubwürdige Belege nachzuweisen: — 1. den Vor- und Zunamen, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort, wie nicht minder den Ort, wo sie die Entscheidung ihres Gesuches abwarten; 2. daß sie weder wegen eines Verbrechens noch wegen einer schweren Polizey = Uebertretung je in Untersuchung standen; 3. die zurückgelegten Studien, insbesondere aber die Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie; 4. die unerlässliche Kenntniß der italienischen Sprache, und wo möglich slavisch = illyrischen Mundart. —

Gesuche, zu deren Begründung die vorgeschriebenen Belege mangeln, werden, als ob sie nicht angebracht worden wären, behandelt; — die Individuen endlich, welche über ihre entsprechend verfaßten Gesuche den Ruf zur Dienstleistung erhalten, haben die Kosten der Reise an ihren Bestimmungsort aus Eigenem zu bestreiten. — Vom k. k. dalmatinischen Gubernium. — Zara am 19. May 1829.

Dominik v. Cattani,
Gubernial = Secretär.

Z. 686. (3) Nr. 11094/1883.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Neue Bestimmung des Einfuhr- und Ausfuhrzollens für das rohe, dann das alte und bereits verarbeitete Kupfer. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 21. April l. J. zu genehmigen geruht, daß: — 1.) Das ausländische rohe Kupfer als Platten, Preiser, Roseten, Splessen, Kupfer u. dgl., dann das Pagamentkupfer einem Eingangszolle von zwey Gulden und dreißig Kreuzer; — 2.) Das alte und Bruchkupfer einem Eingangszoll von einem Gulden vierzig acht Kreuzer für den Wiener Zentner Netto unterliegen soll. — 3.) Daß die eben angeführten Kupfergattungen des Inlands, und auch jene des Auslands, wenn diese letztern durch Verzollungs = Bolleten gehörig begleitet sind, im Wechselverkehr zwischen den deutschen Erbstaaten und den Provinzen der hungarischen Krone eine gänzliche Zollfreiheit genießen sollen. — 4.) Daß für die Kupferwaaren, d. i. jenes Geschir, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, wie auch für gewalzte Kupferbleche und Kupferplatten für Kupferstecher ein Ausgangszoll von sechszehn und ein halb Kreuzer für den Wiener Zentner Sporeo einzuhellen sey. — Dies wird in Folge herabgelangter Weisung der hohen Hofkammer vom 29. April l. J., Zahl 16893 mit dem Bei-

Sache zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung zu beginnen habe, und daß die übrigen Zölle für das Kupfer und die Kupferwaaren sowohl gegen das Ausland, als auch hinsichtlich des Wechselverkehrs zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen unverändert bleiben. — Laibach am 21. May 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Eleonora Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 685. (3) Ad Gub. Nr. 10877.
B e r o r d n u n g

des k. k. inneröster. k. k. Appellations-Gerichts. — Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 25. d. v., Erhalt S. d. M., wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet: in Betreff der auszustellenden Verzichtserverse der Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer für notwendig erachtet, daß in Zukunft derlei vorzulegenden Reversen jedesmal der Tauschein der Ausstellerin beigegeben, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschafts-Behörde beigebracht werde. — Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung hiemit erinnert wird. — Klagenfurt am 6. May 1829.

M. Hieronymus Graf v. Plaz,
Präsident.

Franz Edler v. Dirnbeck,
k. k. Appellations-Rath.

Franz Ritter v. Wolf,
k. k. Appellations-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 704. (2) Nr. 3735.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Verbitsch von Dobrava, unter Vertretung Dr. Wurzbach, wider Paul Verbitsch, wegen schuldiger 245 fl. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf Jacob Verbitsch vergewährten, auf 355 fl. 30 kr. geschätzten, dem hiesigen Magistrats, sub Act. Nr. 187, dienstbaren, Krakauerseits liegenden 1/2 Stadtwaldantheils, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar

auf den 6. und 27. July, und auf den 24. August l. J., jedesmal um 10 Uhr, Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 2. Juny 1829.

Z. 694. (3) Nr. 3353.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Erben, welche auf das nach der in den Jahren 1752, 1753, 1754 statt gehabten Erbschaftsverhandlung, später zum Vorschein gekommene, im dießlandrechtlichen Deposito erliegende, in 22 krainer. ständ. Obligationen pr. 3705 fl. und in 553 fl. 6 1/2 kr. M. M. bestehende Verlassvermögen, des hier zu Laibach im Jahre 1752, ab intestato verstorbenen Weltpriesters Leopold v. Schifferstein, einen Erbschaftsanspruch zu machen vernehmen, bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihre Erbschaftsprüche so gewiß bei diesem k. k. krainer. Stadt- und Landrechte anmelden sollen, widrigens nach Verlauf dieser Frist dieses Verlassabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und Jenen den sich Ungemeldeteten eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 30. May 1829.

Z. 693. (3) Nr. 3722.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Vormundes des minderjährigen Johann G. Carl Recher, Elias Rebitsch, dormal Dr. Andreas Napreth, und des Dr. Wurzbach, als Curator der Maria Schescheg'schen Kinder, als Johann Recher'schen Erben, wider Gertraud Seiz, Witwe, als Lukas Seiz'schen Erbin, wegen 2000 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 2583 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als: a.) der in der Krakau, sub Cons. Nr. 58, liegenden, der D. H. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 57, dienstbaren Häuser, sammt Wirthschaftsgebäuden und den dazu gehörigen Gar-

ten, im Schätzungswerthe pr. 800 fl.; b.) der eben dahin, sub Rect. Nr. 59, gehörigen 1/3 Sterbrechts-hube sammt Garten, im Schätzungswerthe pr. 1471 fl.; und c.) des, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 198, dienstbaren halben Waldantheiles u Logu, Krakauerseits, im Schätzungswerthe pr. 311 fl. 40 kr., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. July, 4. August und 7. September l. J., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationbedingnisse wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30. May 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 698. (2) Nr. 844.
Vermögens-Liquidation des wegen Blodsinns unter Curatell gestellten Herrn Franz v. Negro.

Von dem Magistrate der landesfürstlichen Kreisstadt Eilli wird hiemit allgemein kund gemacht: Nachdem das hochlöbliche k. k. Landrecht zu Grätz, den Herrn Franz v. Negro, Inhaber der Herrschaft Schönstein und Forchtenegg, im Eillier Kreise, wegen Blodsinns unter Curatell zu sehen, und zur Liquidirung dessen Vermögens diesen Magistrat zu delegiren befunden habe, so wird unter Beziehung des ihm bestellten Curators, Herrn Franz Novack, Justiziar in Eilli, zur Anmeldung und Richtigsstellung seines Schuldenstandes eine Tagsatzung auf den Dienstag am 30. Juny 1829, Vormittags um 9 Uhr, im Schlosse Schönstein anberaumt, und werden sonach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend eine Forderung gegen Herrn Franz v. Negro ansprechen zu können vermeinen, mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß sie diese ihre Forderung entweder persönlich bei obangeordneten Tagsatzung oder bis zu derselben durch eine schriftliche, bei dem delegirten Magistrate Eilli einzureichende Einsage um so gewisser anzumelden und gehörig auszuweisen haben, als später vorkommende Anmeldungen nicht mehr angenommen, son-

dern zur Austragung auf den ordentlichen Rechtsweg zurückgewiesen werden würden.

Eilli am 29. May 1829.

Ex Consilio Magistratus.

Andreas Zwyer,

Bürgermeister.

Johann Kastellig,

Rath.

Georg Kockbeck,

Justiz-Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 714. (1) Nr. 572.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Jacob Bresovar, von Verbaz, Besitzer einer dem Gute Lichtenberg, sub Rect. Nro. 23 eindienenden halben Hube, hierorts eine Tagsatzung auf den 1. July l. J. Vormittag 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verlassensprecher bey sonstiger Anwendung der in §. 314 b. G. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor diesfälligen Schaden zu hüten wissen mögen.

Bezirksgericht Weizelberg am 4. Juny 1829.

Z. 713. (2) Nr. 564.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Weizelberg wird kund gemacht: Es seye in der Executionssache des Herrn Johann Edlen v. Lehmann, k. k. Kreiscommissär zu Laibach, als Curator des irrsinnigen Augustin Freyherren v. Boib, gegen Jacob Javornig vom Ferdorf, wegen schuldigen 500 fl. G. M. c. s. c., auf Ansuchen des Erseherers, in die executive Teilbietung der gegnerischen, mit Pfandrecht belegten, auf 1292 fl. 40 kr. G. M. gerichtlich geschätzten, der k. k. Staats-herrschaft Sittich, sub Rect. Nr. 45, zinsbaren Ganzhube zu Jerovavah, gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung drei Termine, das ist: der 8. July, 5. August und 3. September l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Ganzhube weder bei der ersten noch zweiten Teilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die schriftlich eingelagten Licitationbedingnisse können entweder hierorts oder bei dem Hrn. Executionsführer eingesehen, oder davon Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 2. Juny 1829.

Z. 711. (1) Nr. 998.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Ansuchens des Joseph Mölle von Seisach, in die

executive Versteigerung der, dem Martin Udouh von Sellsach gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 5301, jinsbaren, gerichtlich auf 803 fl. 5 kr. geschätzten Halbhube, wegen zuerkannten 55 fl. 39 kr., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 8. July, die zweite auf den 8. August und die dritte auf den 9. September 1829, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Sellsach mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. April 1829.

B. 709. (1)

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft erinnert: Es sey über Anlangen der Barbara Jerey, gebornen Eschermann von Breg, als Besignachfolgerinn ihres Vaters, Bartholomä Eschermann, in die Einleitung zur Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen Vergleichs, ddo. 11. November 1808, pr. 600 fl. D. W., welcher auf der zur löblichen Herrschaft Stein dienstharen Kaufrechtshube, Consc. Nr. 4 zu Breg, zu Gunsten des Andreas Douschan, seit 19. November 1808 intabulirt hastet, gewilliget worden.

Diesemnach werden alle Jene, welche auf den besagten Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, onmit aufgefordert, solche binnen der peremptorischen Frist von einem Jahre und 45 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden, als diese Vergleichsurkunde widrigens auf weiteres Ansuchen als null und nichtig erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 20. Jänner 1829.

B. 707. (1)

Nr. 586.

Edict.

Zur Vollziehung der mit löblichen k. k. Kreisamtsverordnung vom 7. d. M., Zahl 2607, bewilligten Realexecution wider den Steuerrückständler Mathias Ruß von Birnbaum, wird zur öffentlichen Feilbietung seiner eigenthümlichen, der Gült St. Jobst dienstharen, zu Birnbaum gelegenen, ohne Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 743 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube, der 26. May, 25. Juny und 28. July d. J., um 9 Uhr Vormittags zu Birnbaum mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität, falls sie

bei der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotokoll so wie die Licitationsbedingungen stehen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Bezirkskanzley den Kauflustigen zur Einsicht bereit.

Bezirksobrigkeit Rupertshof zu Neustadt am 1. May 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 705. (1)

J. Nr. 1426.

Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Lukas Gussell, als Vormund der minderjährigen André Urtschitsch'schen Kinder von Studor, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der auf der, dem Joseph Kumer gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 475, dienenden Hube, sub Haus-Nr. 5 in Laasche, zu Gunsten der André Urtschitsch'schen Verlassmasse intabulirten, von Ignaz Kufel ausgestellten, angeblich verlornen Schuldschein, ddo. et intabulato 4. December 1811 pr. 24 fl. bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die an diesen angeblich in Verlust gerathenen Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens der gedachte Schuldschein sammt den Intabulations-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laß am 29. May 1829.

B. 706. (1)

Edict.

J. 1289.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Kallan von Bissanin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des auf den ihm gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1057 und 1058, jinsbaren zwey Hüben hastenden, angeblich in Verlust gerathenen, von Joseph Kallan, zu Gunsten des Vinzenz Demischer ausgestellten Pactcontractes, respective Versicherung, ddo. 12., intabulato 13. November 1811, pr. 520 fl., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die an diesen angeblich in Verlust gerathenen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden, widrigens der gedachte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laß am 29. May 1829.